

Mag. Zl.: PL - 34/342/2024

Klagenfurt am Wörthersee, 16.04.2026

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 15/D4/2023

KUND M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, aus wichtigen Gründen wie folgt abzuändern:

15/D4/2023 Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 133 KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 642 m².

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (zeichnerische Darstellung und Erläuterung) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **16. April 2026 bis einschließlich 15. Mai 2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am: 16.04.2026



Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am: 18.05.2026



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
15	2023	D4

Katastralgemeinde: ST. MARTIN BEI KLAGENFURT

Bearbeitung: CZ

Grundstücksnr.: Teile aus 133 (GL-GA- in BL-WG)

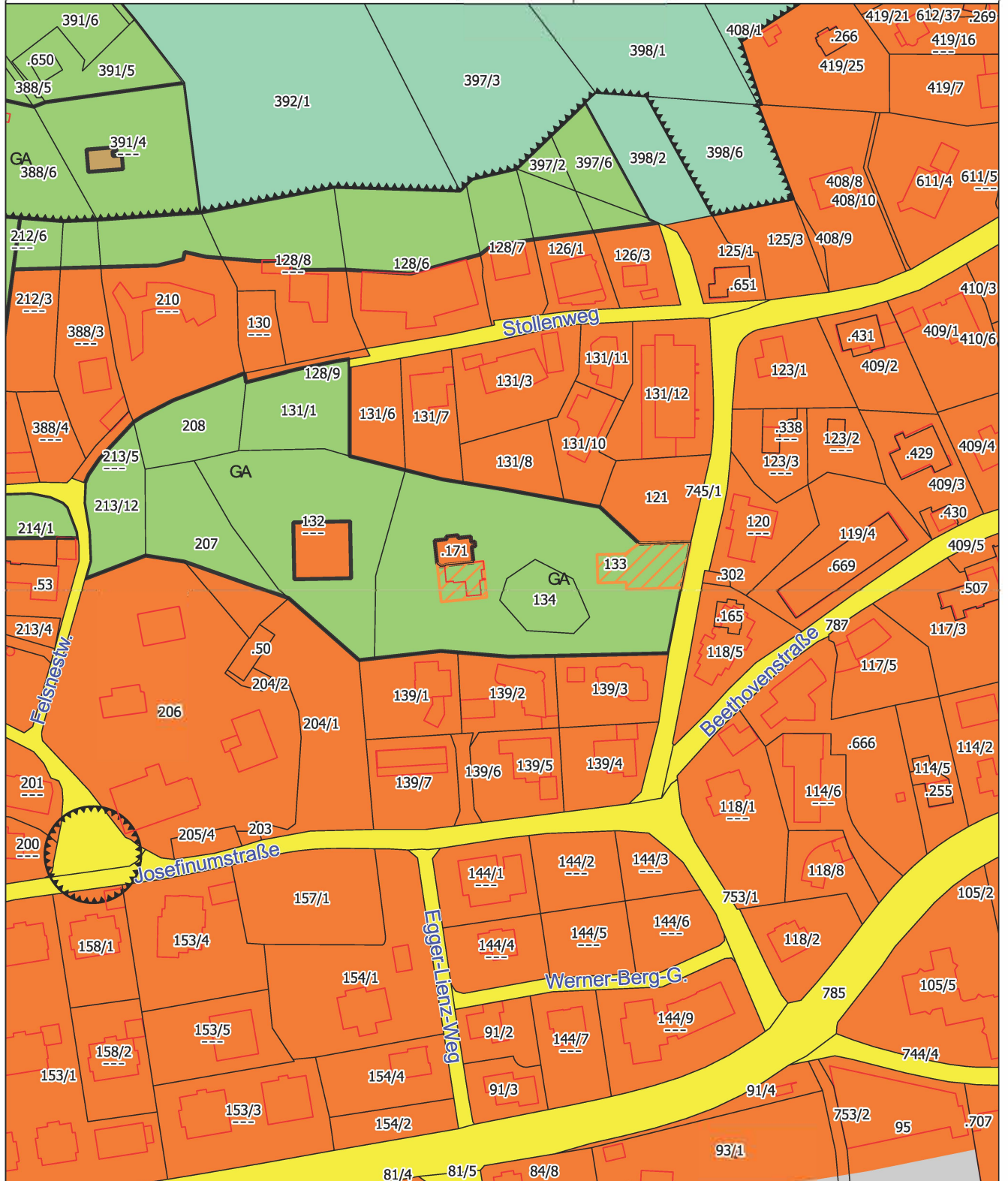
Maßstab: 1:2000 auf DIN A4

beantr./beschl. m²: 642/

Datum: 22.01.2023
geändert am: 14.01.2026

Kundmachung von **16.04.2026** bis **15.05.2026**

Gemeinderatsbeschluss vom ...



ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

15/D4/2023

Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 133 KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – Garten“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 642 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Im Siedlungsverband von St. Martin.
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Innerhalb der Siedlungsgrenzen, Erholungsfunktion, angrenzend Wohnfunktion (Handel/Dienstleistung möglich)
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 2 (nach Umwidmung)
Begründung Umwidmungsanregung:	Widmungsberichtigung des Bestandes und zusätzliche Baulandwidmung für familiären Eigenbedarf
Verkehrerschließung:	Kinkstraße
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG, Haltestelle Stifterstraße
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Koschatstraße, Villacher Straße, Luegerstraße
Gefährdungsbereich:	Keiner
Sonstige relevante Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Keine
Erforderliche Fachstellungennahmen (bis zur Beratung im Gemeinderat):	Bezirksforstinspektion, Fachlicher Naturschutz



Auszug Stadtentwicklungskonzept



Ohne Maßstab

Link zur Legende: [Legende STEK2020+](#)

Vorprüfung Abteilung Stadtplanung

Die vorliegende, aus fachlicher Sicht grundsätzlich vertretbare Flächenwidmungsplanänderung umfasst einerseits eine Widmungsberichtigung von seit mehr als 50 Jahren bestehenden Objekten, andererseits eine Baulandschaffung für die Errichtung von zusätzlichem Wohnraum. Die dazu angeregte Ausweisung einer neuen Punktwidmung für den familiären Eigenbedarf im Osten der Liegenschaft ist im Siedlungsverband an der Kinkstraße gelegen. Daher soll diese Widmungsfestlegung im Baulandanschluss und nicht punktuell erfolgen. Die in diesem Zusammenhang geprüfte Rückwidmung einer am westliche Nachbargrundstück Nr. 132 bestehenden unbebauten Punktwidmung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht entschädigungsfrei durchführbar. – Positiv mit Auflagen